



**BREMEN
BREMERHAVEN**



5. Jour Fixe Vergabe



Der Senator für Wirtschaft,
Arbeit und Häfen



**Freie
Hansestadt
Bremen**

1. Maßnahmenplan 2018/2019

2. Zentralisierung der Vergaben in der FHB

3. eVergabe

4. Sachstand Rahmenvertrag Kampfmittelsondierung

5. SokoM

- Aktualisierung Tarifvertrags-Liste und Entgelttabellen
- Übermittlung von kontrollrelevanten Formblättern
- Datenschutzgrundverordnung

6. Zusammenspiel von VOB/B und Bauvertragsrecht im BGB2018



zentrale Service- und
Koordinierungsstelle
für die Vergabe von
Bau- und Dienstleistungen

Der Senator für Wirtschaft,
Arbeit und Häfen



Freie
Hansestadt
Bremen

7. Erläuterung des neuen § 5 Abs. 1 und 2 Buchst. a-f TtVG

- Einholung von Vergleichsangeboten
- Ausnahmetatbestände
- Verhältnis zu den Vergabeordnungen VOB/A und UVgO

8. Schulung

- Vergaberecht in Theorie und Praxis – AFZ
- Erläuterung von Themenblättern / sonstiger Schulungsbedarf

9. Sonstiges/Fragen

1. zSKS-Maßnahmenplan 2018/2019

- **Senatsvorlage am 24.04.2018**
- **einige Schwerpunkte:**
 - Einheitliche Vergabeunterlagen
 - Inhaltlich, systematisch, optisch
 - Zentralisierung (TOP 2)
 - eVergabe (TOP 3)
 - Rahmenvertrag Kampfmittelsondierung (TOP 4)
 - Schulungswesen (TOP 8)



Der Senator für Wirtschaft,
Arbeit und Häfen



2. Zentralisierung der Vergaben in der FHB

- **Ausführlich besprochen im 4. Jour fixe, TOP 5**
- **Aktuelle Beschlusslage:**
 - Senatsvorlage vom 07.11.2017
 - Geltungsbereich
- **Parallel: Abfrage Bauvergabetätigkeit**
- **Kooperation mit teilzentralisierten Vergabestellen**



Der Senator für Wirtschaft,
Arbeit und Häfen



➤ Gesetzliche Vorgaben/Zeitpunkte

- Erst ab EUR 50.000! § § 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 TtVG
 - bei freiberuflichen DL erst ab EUR 221.000
- EU-Verfahren:
 - Bekanntmachung/Vergabeunterlagen: seit 18.04.2016;
 - Ausschließlich elektr. Angebotsabgabe ab 18.10.2018
- Nationale Verfahren:
 - UVgO: eAngebote werden ab 01.01.2019 akzeptiert
 - UVgO: ab 01.01.2020: nur noch eAngebote
 - VOB/A: Kommunikation nach Wahl des AG (bis 18.10.2018 werden Papier-Angebote akzeptiert)

- **Zur Unterstützung von eVergabeLight**
 - Verbindliche Nutzung des Formularsatzes
- **eAngebotsabgabe: weitere Pilotverfahren**
- **Verbesserung der Infos zum „Bietercockpit“**

4. Sachstand Rahmenvertrag Kampfmittelsondierung

- Erledigt: Abfrage Bedarf an KMS-Leistungen
- Aufnahme der Bedarfsträger und deren Volumen in den Rahmenvertrag
 - Aber: nur kleine und mittlere Aufträge)
- Erster Entwurf des Leistungsverzeichnisses mit der Polizei und IB liegt vor
- Angestrebt: Vertragsbeginn 1.1.2019

Aktualisierung Tarifvertragsliste & Entgelttabellen

- Die „Liste der maßgeblichen Tarifverträge im Rahmen von Bauaufträgen im Sinne von § 10 Abs. 1 TtVG“ wird derzeit vom Tarifregister (Ref. 20, SWAH) in Zusammenarbeit mit der SokoM (Ref. 02, SWAH) überarbeitet.
- Das Beteiligungs- und Beschlussverfahren (Beirat) wird vsl. in 07/2018 abgeschlossen sein.
- Anschließend werden die im Tarifvertrags-Konfigurator hinterlegten Entgelttabellen auf Basis der überarbeiteten „Liste“ aktualisiert.

Übermittlung von kontrollrelevanten Formblättern

→ Unmittelbar nach Eingang der KontrollAO

- **Formblatt 211 bzw. 211EU** (Aufforderung zur Abgabe eines Angebots)
- **Formblatt 220HB** (Auskunft zur Kalkulation, *soweit vorhanden*)
- **Formblatt 231HB bzw. 231HB-EU** (Erklärung des Auftragnehmers)
- **Formblatt Anlage zu 231HB/232HB** (Übersicht der Entgelte in den maßgeblichen Tarifverträgen)
- **Formblatt 233** (Verzeichnis Nachunternehmerleistungen)

Auswirkung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ab 25.05.2018

- auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Vergabestelle im Rahmen einer Stichprobenkontrolle
 - Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle → Information der Beschäftigten wird neu gefasst
 - Anforderung, Entgegennahme und Speicherung von Unterlagen (Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß der DSGVO-Grundsätze)

Auswirkung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ab 25.05.2018

- auf die Beauftragung Dritter mit der Durchführung einer Stichprobenkontrolle → neue Vereinbarung erforderlich
- auf die Weiterleitung der Kontrollergebnisse an die SokoM → Papier oder EGVP!
- Neufassung TtVG für Ende 2018 angestrebt

6. Zusammenspiel von VOB/B und Bauvertragsrecht im BGB2018

- Die Kontroll-Privilegierung der VOB/B gilt nur bei unveränderter Einbeziehung der VOB/B. Diese Privilegierung hat nach wie vor Geltung.
- Aufgrund der teils großen Unterschiede zwischen BGB und VOB/B: Auf von der VOB/B abweichende ergänzende Regelungen verzichten! (RS 07/2017)
- Überarbeitung der Vergabeformulare durch den Bund.
 - Umsetzung auf www.fastforms.de/bremen

Übersicht über die Voraussetzungen nationaler Vergabeverfahren im Land Bremen

Verfahrensart	Entscheidungsgrundlage	Leistungsart		
		Bauleistungen	Liefer-, Dienstleistungen	Freiberufliche Leistungen
„§ 5-Verfahren“: - ohne Vergleichsangebote	Wertgrenze	≤ EUR 5.000,- § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchst. f) TtVG	≤ EUR 1.000,- § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c) i.V.m. § 14 UVgO	≤ EUR 5.000,- § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchst. f) TtVG
	Wertgrenze <u>und</u> Einzelfallbegründung	< EUR 50.000,- § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a), b) TtVG i.V.m. § 3a Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 6 VOB/A und § 12 Abs. 3 UVgO u. § 8 Abs. 4 Nrn. 9-14 UVgO	< EUR 50.000,- § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a), b) TtVG i.V.m. § 3a Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 6 VOB/A und § 12 Abs. 3 UVgO u. § 8 Abs. 4 Nrn. 9- 14 UVgO	≤ EUR 50.000,- § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchst. e) TtVG
	EU-Schwellenwert <u>und</u> Einzelfallbegründung	--	--	< EUR 221.000,- § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a), b) TtVG i.V.m. § 3a Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 6 VOB/A und § 12 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 4 Nrn. 9-14 UVgO und § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d) TtVG
- mit Vergleichsangeboten	Wertgrenze/ EU-Schwellenwert	< EUR 50.000,- § 5 Abs. 1 Satz 1, i.V.m. § 6 TtVG	< EUR 50.000,- § 5 Abs. 1 Satz 1, i.V.m. § 7 TtVG	< EUR 221.000,- (s. Verweis in § 7 Abs. 1 Satz 2 TtVG)
Freihändige Vergabe/ Verhandlungsvergabe: - ohne Vergleichsangebote	Einzelfallbegründung	< EUR 5,548,- Mio. § 6 Abs. 1 i.V.m. § 3a Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 6 VOB/A	< EUR 221.000,- § 7 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 4 Nrn. 9-14 UVgO	--
- mit Vergleichsangeboten	Einzelfallbegründung	< EUR 5,548,- Mio. § 6 Abs. 1 i.V.m. § 3a Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1-6 VOB/A	< EUR 221.000,- § 7 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 4 Nrn. 1-17 UVgO	--
Beschränkte Ausschreibung: - ohne Teilnahmewettbewerb	Wertgrenze	< EUR 500.000,- § 6 Abs. 3 TtVG	< EUR 100.000,- § 7 Abs. 3 TtVG	--
- mit Teilnahmewettbewerb	Einzelfallbegründung	< EUR 5,548,- Mio., § 6 Abs. 1, 2 TtVG i.V.m. § 3a Abs. 2 Nrn. 2, 3 VOB/A	< EUR 221.000,-, § 7 Abs. 1, 2 TtVG i.V.m. § 8 Abs. 3 UVgO	--
	EU-Schwellenwert	--	< EUR 221.000,- § 8 Abs. 2 UVgO	--
Öffentliche Ausschreibung	Einzelfallbegründung	< EUR 5,548,- Mio. § 6 Abs. 1, 2 TtVG, i.V.m. § 3a Abs. 3 VOB/A	--	--
	EU-Schwellenwert	< EUR 5,548,- Mio. § 3a Abs. 1 VOB/A	< EUR 221.000,- § 8 Abs. 2 UVgO	--



zentrale Service- und
Koordinierungsstelle
für die Vergabe von
Bau- und Dienstleistungen

Der Senator für Wirtschaft,
Arbeit und Häfen



Freie
Hansestadt
Bremen

7. Erläuterung des neuen § 5 Abs. 2 Buchst. a-f TtVG

Grundsatz (§ 5 Abs. 1): Vergleichsangebote

→ < EUR 50.000,- / bei freiberuflichen DL < EUR 221.000

- Formloses Verfahren (je nach Komplexität konkrete Leistungsbeschreibung erforderlich, im Gegensatz dazu tlw auch telefonische Angebotseinholung möglich!)
- Nur HB-Formulare erforderlich, soweit einschlägig
- UVgO/VOB/A gelten nicht!
- Auswahlentscheidung: Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Transparenz zu beachten; keine willkürlichen Entscheidungen
- keine verbindliche eVergabe (s.o. TOP 3)

Ausnahmen (§ 5 Abs. 2) aus VOB/A und UVgO

Keine Einholung von Vergleichsangeboten erforderlich,

- a)** wenn eine **freihändige Vergabe** nach § 3a Absatz 4 Satz 1 Nummern 1, 2 und 6 VOB/A zugelassen ist
- b)** wenn eine **Verhandlungsvergabe** mit nur einem Unternehmen nach § 12 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 4 Nummern 9 bis 14 der **UVgO** zugelassen ist;
- c)** wenn ein Direktauftrag nach § 14 UVgO zugelassen ist;

Übertragbarkeit von Ausnahmetatbeständen der Vergabeverordnungen untereinander!

Bremische Ausnahmen (§ 5 Abs. 2 d)

Von der Einholung von Vergleichsangeboten kann in Fällen abgesehen werden, in denen die Leistung des beabsichtigten Auftrages im Rahmen einer

- freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen erbracht wird (**freiberufliche Leistung**)
- und die **Vergütung** für diese freiberufliche Leistung
 - in ihren **wesentlichen Bestandteilen**
 - nach **Festbeträgen** / unter **Einhaltung der Mindestsätze**
 - nach einer **verbindlichen Gebühren- oder Honorarordnung** abgerechnet wird.

Bremische Ausnahmen (§ 5 Abs. 2 e)

Von der Einholung von Vergleichsangeboten kann in Fällen abgesehen werden, in denen

- die zu vergebende **freiberufliche Leistung**
- nach Art und Umfang ... **nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben** werden kann,
- die Einholung von Vergleichsangeboten einen **Aufwand** verursachen würde, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im **Missverhältnis** stehen würde
- und ein **Auftragswert von 50 000 Euro nicht überschritten** wird

Bremische Ausnahmen (§ 5 Abs. 2 f)

Von der Einholung von Vergleichsangeboten kann in Fällen abgesehen werden, in denen

- ein Bauauftrag oder ein Auftrag über eine freiberufliche Leistung vergeben wird
- und dieser einen Auftragswert von 5000 Euro nicht überschreitet

Vergaberecht in Theorie und Praxis

- Termine im AFZ im Oktober und November 2018
- Fortsetzung in 2019 und 2020
- Zielgruppe
- Konzept
 - „Theorie“ und eVergabe

→ Bilateraler Austausch

zB Erläuterung von Themenblättern
sonstiger Schulungsbedarf



Der Senator für Wirtschaft,
Arbeit und Häfen



9. Sonstiges/Fragen/Anregungen



Geschafft!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Diese Präsentation und die Unterlagen der zSKS finden Sie unter:

<https://www.wirtschaft.bremen.de/info/zsks>

Bei Fragen erreichen Sie die zSKS unter:

Vergabeservice@wah.bremen.de



Der Senator für Wirtschaft,
Arbeit und Häfen

